

# EU-Notizen

Florian Endrös und Nancy Dubois,  
Paris

Die Autoren sind Rechtsanwälte der  
Sozietät Baum & Cie, Paris.

Florian Endrös arbeitet in komplexen internationalen Gerichtsverfahren und ist spezialisiert in technischen Beweisverfahren im Bereich Produkthaftung und Anlagenbau.  
Florianendros@baumcie.com

Nancy Dubois arbeitet in Verfahren bezüglich Personenschäden insbesondere bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.  
info@baumcie.com

## Neueste Auswirkungen der Asbestrisiken auf Rechtsprechung und Gesetzgebung in Frankreich

Asbestrisiken haben in Frankreich sowohl den Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung stark in Anspruch genommen.

Nachdem der französische Staat durch die Verwaltungsgerichte wegen Versagens bei der Schadensprävention verurteilt worden ist, wurde ein Entschädigungsfonds für Asbestgeschädigte eingerichtet. Dieser ermöglicht dem Geschädigten alternativ zum normalen Rechtsweg eine schnellere Entschädigung, insbesondere gegen Arbeitgeber.

### 1 Schadenersatzpflicht des französischen Staats

Die Verwaltungsgerichte haben im Jahr 2000 den Staat wegen der Kontaminierung von Arbeitnehmern seit den 1950er Jahren durch Asbestrisiken verurteilt und dabei darauf hingewiesen, dass der Staat insgesamt seine Rolle bei der Prävention vor Asbestrisiken schuldhaft vernachlässigt hat. Der Staat konnte sich nicht auf Unkenntnis der Risiken durch Asbestfasern im Rahmen beruflicher Tätigkeiten berufen und hätte die Unternehmen vor diesen Risiken warnen müssen. Der Staat wurde daher zur Zahlung von Schadenersatz an die Familien der Geschädigten verurteilt.<sup>1</sup>

### 2 Der französische Entschädigungsfonds (Fond d'indemnisation des victimes de l'amiante (FIVA))

Aufgrund der durch die Asbestrisiken verursachten Notlagen wurde durch das Gesetz 2000-1257 vom 23. Dezember 2000 zur Finanzierung der sozialen Sicherheit ein Entschädigungsfonds für Asbestgeschädigte geschaffen und im April 2002 eingerichtet. Dieser Entschädigungsfonds dient

- allen Personen, die nachweisen können, Asbestrisiken ausgesetzt gewesen zu sein, und die in ihrer Gesundheit geschädigt sind,

unabhängig von der Tatsache, ob die Gesundheitsverletzung durch eine berufliche Tätigkeit oder durch sonstige Umwelteinflüsse verursacht wurde;

- zum Ersatz des gesamten Schadens der Geschädigten.

Dieser fakultative Entschädigungsfonds soll eine schnelle und einfache Auszahlung der Entschädigungsleistungen gewährleisten und die Zahl der gerichtlichen Schadensersatzklagen wegen Asbestrisiken bei grober Fahrlässigkeit gegen den Arbeitgeber einschränken. Die Zeit bis zur Verhandlung vor bestimmten Sozialgerichten beträgt bis zu zwei Jahre ab Einleitung des Verfahrens.

Bis März 2003 hatten bereits 2.500 Antragsteller diesen Weg beschritten. Anfang August 2003 betrug die Gesamthöhe der vom FIVA ausbezahlten Entschädigungsleistungen EUR 59 Mio. (EUR 42 Mio. für Abschlagszahlungen und EUR 17 Mio. für die abschließenden Entschädigungsangebote).

Bei Ablehnung der Anträge oder Minderung der Schadensersatzsumme können die Entscheidungen des FIVA vor der Cour d'Appel (Oberlandesgericht) am Wohnsitz des Antragstellers angefochten werden. Der FIVA kann sodann aus übergegangenem Recht in Höhe der ausgezahlten Entschädigungssummen gegen den Schadensverursacher (Arbeitgeber) insbesondere im Wege des Verfahrens auf Anerkennung der groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers (faute inexcusable) vorgehen.

Am 21. Januar 2003 hat der Verwaltungsrat des Entschädigungsfonds Entschädigungstabellen für die Geschädigten und deren Rechtsnachfolger veröffentlicht. Die Vereinigungen der Asbestgeschädigten sowie die Gewerkschaften haben sich gegen diese Tabellen ausgesprochen, da sie davon ausgingen, dass die festgesetzten Beträge weit unter den durch die Gerichte zugesprochenen Schadensersatzsummen lägen.

Zurzeit sind eine Vielzahl von Berufungsverfahren anhängig, in denen die Geschädigten die Höhe der Entschädigungssummen nach den Tabellen beanstanden.

### **3 Das Verfahren auf Feststellung auf grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers (faute inexcusable)**

#### *Die neue rechtliche Definition von grober Fahrlässigkeit*

Die Unternehmen der Privatindustrie sind die Hauptbetroffenen der Asbestrisiken. Neben den zahlreichen Verwaltungsvorschriften im Asbestbereich sind sie in erster Linie dem Risiko einer Klage auf Feststellung der groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers ausgesetzt – entweder unmittelbar durch den geschädigten Arbeitnehmer vor den Sozialgerichten oder durch den Entschädigungsfonds im Rahmen seiner Klage aus übergegangenem Recht.

Die Rechtsverteidigung in diesen Fällen ist nach einer Serie von Grundsatzentscheidungen und einer neuen Definition der groben Fahrlässigkeit der Arbeitgeber durch die Sozialkammer der Cour de Cassation in sieben Entscheidungen vom 28. Februar 2002 zu asbestbedingten Berufskrankheiten erschwert.<sup>2</sup>

Der oberste französische Gerichtshof hatte diesbezüglich ausgeführt, dass der Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsvertrags gegenüber seinem Arbeitnehmer eine Sicherheitsverpflichtung als Erfolg schuldet, insbesondere bzgl. möglicher Berufskrankheiten. Die Verletzung der Sicherheitspflicht stellt eine grobe Fahrlässigkeit i.S. des Art. L 452-1 Code de la Sécurité Sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) dar, sobald sich der Arbeitgeber über das Risiko, dem er seinen Arbeitnehmer ausgesetzt hat, bewusst war und keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat.

Die Rechtsprechung stellt dabei sehr geringe Anforderungen an das Risikobewusstsein des Arbeitgebers.<sup>3</sup>

#### *Finanzielle Auswirkungen bei Anerkennung der groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers*

Die finanziellen Konsequenzen der Anerkennung einer groben Fahrlässigkeit des Arbeitgebers sind erheblich.

Wird die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers anerkannt, hat der geschädigte Arbeitnehmer ein Recht auf Rentenerhöhung. Nach der neuen Rechtsprechung wird bei der Rente des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgers systematisch vom Höchstsatz ausgegangen (100 %) – unabhängig von der Schwere des Verschuldens des Arbeitgebers. Dieser erhöhte Rentensatz kann nur verringert werden, wenn dem geschädigten Arbeitnehmer selbst eine grobe Fahrlässigkeit i.S. des Art. L. 453-1 Code de la Sécurité Sociale zur Last gelegt werden kann.<sup>4</sup>

Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer vor den Sozialgerichten Schmerzensgeld verlangen. Diese Entschädigungen werden als Ersatz für den physischen und psychischen Schaden, möglicherweise für ästhetische Schäden, und die Beeinträchtigung der Lebensfreude oder auch die Einschränkung der beruflichen Karriereausichten gewährt (Art. L. 452-3 Code de la Sécurité Sociale).

Die erhöhte Rente sowie die Zusatzentschädigungen werden von der Sozialversicherung gezahlt, die sodann beim Arbeitgeber Regress nimmt (Art. L. 452-3 Code de la Sécurité Sociale).

Die finanzielle Tragweite ist somit für den Arbeitgeber von sehr großer Bedeutung. Und diese ist um so größer, weil in neueren Versicherungspolice in der Regel die Folgen von Arbeitsunfällen oder zumindest der Ersatz der erhöhten Rentenzahlung ausgeschlossen werden, sofern neuere Police nicht generell Asbestrisiken ausschließen.

Darüber hinaus kann die Krankenversicherungsbehörde vom Arbeitgeber höhere Beiträge fordern, wenn dieser versichert ist, und

- 1 Tribunal Administratif de Marseille vom 30. Mai 2000 Nr. 97-5988; bestätigt durch Cour Administrative d'Appel de Marseille vom 18. Oktober 2001.
- 2 S. Endrös in PHi 2002, 108 ff.
- 3 Ebenda.
- 4 Vgl. Cass. Soc. vom 19. Dezember 2002, Nr. 3971; 6. Februar 2003, Nr. 347; 31. März 2003, Nr. 01-20.901.
- 5 Cass. Civ. II vom 4. November 2003, Nr. 02-30164; Nr. 02-30163; Nr. 02-30162; Cass. Soc. vom 12. Dezember 2002; Cass. Soc. vom 28. Februar 2002, Nr. 841.
- 6 Cass. Civ. vom 26. November 2002, Cass. Civ. vom 19. Dezember 2002.
- 7 S. Schubert, PHi 2003, 122 ff. und 204 (Synopsis).
- 8 S. Endrös, a.a.O. (Fn. 2).

wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte (Art. L. 452-4 Code de la Sécurité Sociale).

### *Verteidigungsmöglichkeiten des Arbeitgebers*

Die Verteidigungsmöglichkeiten des Arbeitgebers sind gering. Das einzige rechtlich zulässige Argument ist das fehlende Gefahrenbewusstsein bezüglich der Asbestrisiken. Dieses ist insbesondere für Gesellschaften, die asbesthaltige Materialien als Isolierung oder Wärmeschutz in der Fertigung verwendet haben, wichtig. Der Kassationsgerichtshof hat ausgeführt, dass der Arbeitgeber kein Bewusstsein von den Asbestgefahren haben konnte, soweit

- die Gesellschaft nicht an Herstellungs- oder Umformungsverfahren mit Asbest beteiligt war;
- Asbest nur verwendet wurde, um Arbeitnehmer vor Hitze einwirkungen im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit zu schützen;
- er davon ausgehen konnte, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen ausreichend waren, da Arbeiten zur Ausrüstung, Verwertung oder Wartung mit asbesthaltigen Materialien oder Arbeiten, die das Tragen von asbesthaltigen Kleidungsstücken oder Arbeiten, die eine Verarbeitung oder Zerteilung von asbesthaltigen Materialien notwendig machten, erst ab 1996 in der staatlichen sog. Risikotabelle Nr. 30 aufgelistet waren, soweit die Arbeitnehmer vor dieser Zeit Asbest ausgesetzt waren. Die Tabelle Nr. 30 schafft für bestimmte Krankheiten die Vermutung, dass diese berufsbedingt sind, sobald der Arbeitnehmer nachweist, dass er in seinem Arbeitsleben Asbest ausgesetzt war.

Bei Vorliegen einer dieser Umstände kann dem Arbeitgeber keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.<sup>5</sup>

Der Arbeitgeber kann außerdem versuchen, sich auf Verfahrensmängel zu berufen.

Die Anerkennung einer Berufskrankheit erfolgt im Rahmen eines streitigen Verfahrens, das von der Krankenkasse geführt wird und dem Arbeitgeber erlaubt, informiert zu werden, die Akte einzusehen und ggf. den beruflichen Zusammenhang der Krankheit zu bestreiten. Sollte das Verfahren nicht kontradiktorisch geführt werden, entfaltet die Entscheidung der CPAM zur Anerkennung als Berufskrankheit gegenüber dem Arbeitgeber keine Rechtswirkung. Diese fehlende Rechtswirkung hindert den Rückgriff der CPAM auf den Arbeitgeber nach Anerkennung der groben Fahrlässigkeit bezüglich der Zusatzrente und der durch die Krankenkasse der Geschädigten ausgezahlten Ersatzbeträge.<sup>6</sup>

Der Arbeitgeber kann darüber hinaus häufig mit Erfolg die Höhe der Entschädigungen bestreiten, wobei für deren Bewertung oft durch die Gerichte ein Sachverständiger eingesetzt wird. Bei Altisiken ist die Verteidigung des Arbeitgebers überlebensnotwendig, da nach der Neuregelung der Versicherungsfalldefinition durch Gesetz vom 1. August 2003 Versicherungslücken für die Vergangenheit entstehen können.

### **4 Indirekter gesetzlicher rückwirkender Ausschluss in Versicherungspolice von Asbestrisiken**

Mit Gesetz über die Finanzsicherheit vom 1. August 2003 wurde das Claims-Made-Prinzip als grundsätzlicher Auslöser von Versicherungsleistungen gesetzlich festgeschrieben.<sup>7</sup>

Diese gesetzliche Änderung legalisierte die seit Jahren in Frankreich gängige Versicherungspraxis, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Punkt entgegenlief. Über die Übergangsregelungen und insbesondere Art. 80 Abs. IV des Gesetzes zur Finanzsicherheit werden abgelaufene rechtswidrige Altpolice nach dem Claims-Made-Prinzip nachträglich

rechtmäßig. Bezüglich der Asbestrisiken ist diese Gesetzesänderung von äußerster Wichtigkeit.

In der Regel haben französische Versicherungspolice in den 60-er, 70-er und 80-er Jahren Asbestrisiken grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Damit konnten nach der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs auch für diese alten Zeiträume heute noch Ansprüche geltend gemacht werden. Die Einrede der Verjährung zum Schadensersatzanspruch selbst war durch die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs vom 28. Februar 2002 ausgehebelt worden.<sup>8</sup>

Unternehmen, die in diesen langen vergangenen Zeiten nach dem Claims-Made-Prinzip versichert waren und somit, soweit der Versicherungsvertrag ausgelaufen war, keine Ansprüche mehr gegen die Versicherung nach dem Vertrag hätten geltend machen können, hätten vor Gericht ausführen können, dass das Claims-Made-Prinzip seinerzeit rechtswidrig gewesen sei und der Versicherungsschutz unzulässigerweise verweigert wurde.

Dieses Risiko für abgelaufene Verträge ist nach dem neuen Gesetz beseitigt. Versicherer und Rückversicherer sind versucht, mögliche Rückstellungen für diese Restrisiken aufzulösen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Regelung grundsätzlich zwar eindeutig, die Rückwirkung von Zivilgesetzen nach französischem Verfassungsrecht auch nicht verfassungswidrig ist, jedoch grundsätzlich die Rückwirkung ausdrücklich unterstrichen werden muss. Dies ist bei dem Gesetz zur Finanzsicherheit vom 1. August 2003 nicht der Fall.